

Green Claims vs. Greenwashing

04. Juli 2025 | Martin Prohaska-Marchried & Sabrina Hofmeister



Aktuelles aus Brüssel – Green Claims bleiben...

Entwurf Omnibus-RL:

- EU KOM plant, 37 Gesetzesvorhaben bis Ende 2025 zu streichen
- CSRD gilt dann erstmals ab 2026 für kleinere Unternehmen ab 2027
- CSDDD Anwendung um ein Jahr auf Juli 2028 verschoben
 - → Unternehmen mit < 1000 Mitarbeitern und Jahresumsatz < 50 Mio EUR ausgenommen
- Rat und Parliament müssen dem Omnibus-Paket allerdings noch zustimmen Mehrheiten?

Green Claims Directive (GCD): Rückzug des Richtlinienvorschlags?

- 28.01.2025: erster Trilog
- 24.04.2025: zweiter Trilog
- jüngster Verhandlungstermin abgesagt → Zustandekommen der Richtlinie aktuell unklar

Aktuell

UWG

- Irreführungsverbot
- Deutsche und österreichische Rechtsprechung
- "Klimaneutral" im Fokus bei Produkten

Sept 2026

Empowering-Consumers-RL

- Beschränkungen allgemeiner Umweltaussagen
- Umsetzungsplan für zukünftige Leistungen
- Nachhaltigkeitssiegel

2027/28

Green-Claims-RL

- Standards für ausdrückliche Umweltaussagen
- Verifizierungspflicht
- Neue Regeln für
 Anbieter:innen von
 Umweltzeichen



Umwelt-Werberecht in Österreich

- Ausgangspunkt: Irreführungsverbot im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - Wahrheitsgrundsatz jede Werbeaussage muss wahr sein und darf nicht täuschen
- Strenge Maßstäbe der Rechtsprechung bei Umweltthemen, da:
 - die emotionale Wirkung die Werbung verstärkt
 - Nachhaltigkeit oft hoch komplex und schwierig nachzuprüfen ist
 - Umweltthemen in hohen Maß geeignet sind, den Kaufentschluss zu beeinflussen
- Wichtig, alle wesentlichen Informationen und wissenschaftliche Belege für die Beurteilung offenzulegen:
 - Beispiel Greenwashing-Check von Wizz Air: "Europas Airline mit dem kleinsten CO2-Fußabdruck."
 - Keine Belege für diese Aussage zudem ist Flugverkehr grundsätzlich nicht "grün"

Umweltkommunikation 2025

Bezieht sich die Aussage auf Scope I, II oder III Emissionen?

- Aufklärung über den Umfang der Emissionen- und der Reduktion für Verbraucher:innen notwendig
- Was sind "direkte" CO₂ Emissionen?

Beschränkt sich die Aussage auf einzelne Produktionsschritte?

- Wie verstehen Verbraucher:innen die Aussage?
- Ist dabei klar, was ausgeklammert wird?



LG Berlin, 19.09.2023 102 O 15/23



LG Linz, 27.03.2023 3 Cg 69/22k

Und wie treten "Green Claims" im Tourismus auf?

- Praktisch jede Aussage mit einem Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbezug, wie zum Beispiel:
 - "Mit Ihrem Aufenthalt sparen Sie 30% an CO₂-Emissionen."
 - "Umweltschonende und klimapositive Herstellung"
 - "Bis 2040 sind wir klimaneutral!" zB in einem Unternehmensleitbild
 - "Buchen Sie Ihren Aufenthalt in unserem Eco-Sustainable-Apartment"
- Außerdem:



"CO2-neutral reisen"

Deutsche Umwelthilfe (DUH) reichte Klage gegen Eurowings ein:

- Werbung für "CO2-neutrale" Reiseoptionen:
 - Kompensation durch Unterstützung von einem von
 13 Klimaschutzprojekten oder
 - Kompensation durch Beimischung von SAF



OLG Köln, Deutschland, Urteil vom 13.12.2024, 6 U 45/24

- OLG Köln:
 - Verbraucher erwarten weder eine Neutralität des Flugs selbst, noch eine Neutralisierung über mehrere 100 Jahre
 - Allerdings geht aus der Werbung selbst nicht hervor, wie die Neutralität konkret erreicht wird, wann und wie sie erfolgt und inwieweit sich die Kompensationen zusammensetzen
 - Nach der BGH-Entscheidung muss diese Aufklärung bereits auf der Werbung selbst erfolgen, daher: irreführend

"Gösser CO₂ neutral gebraut"

- Verein für Konsumenteninformation (VKI) klagte und bekam Recht (rechtskräftig)
- Werbung:
 - ➤ Idyllische Naturlandschaft
 - ➤ Wander:innen, die die frische Bergluft genießen
- Kundenwahrnehmung: Wie wird "gebraut" verstanden? Gesamter Herstellungsprozess ab der Ernte, inklusive energieaufwendige Mälzen der Gerste mit Methangas (Erdgas)?
- Urteil: "CO₂-neutral gebraut" ist irreführend, da unklar blieb, welche konkreten Schritte im Brauprozess CO₂-neutral sind.



LG Linz, Österreich, Urteil vom 27.03.2023, 3 Cg 69/22k

Was droht vor Gericht?

- Klage auf Unterlassung
 - Mitbewerber und bestimmte Vereinigungen können klagen
 - IdR: Kombination mit einstweiliger Verfügung
 - Aufwändige und kostenintensive Prozessführung
 - Ersatz der Kosten des Gegners bei Prozessverlust
- Beseitigung des "Greenwashing"
 - Überkleben von Plakaten
 - Rückholung von Werbematerialien (beispielsweise am POS)
- Urteilsveröffentlichung
 - z.B. auf der Startseite der Website für 30 Tage mit Überschrift "IM NAMEN DER REPUBLIK" – idR parallel dazu in einer Tageszeitung
- Reputationsschaden "Greenwashing-Check"des VKI



Bild; AnaSeny / shutterstock.com

Periodenunterwäsche Jessa nature von DM -Greenwashing?

24.10.202

Heim + Garten | Bekleidung | Markt + Dienstleistung | Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Hersteller wiederverwendbarer Periodenprodukte werben vor allem mit Umwelt- und Kostenargumenten für ihre Produkte. Wir haben uns den Öko-Aspekt exemplarisch an dem Menstruationsslip Jessa nature von DM angesehen.

VKI, Greenwashing-Check vom 24.10.2023

Werbung mit "Klimaneutralität"

1. Wie wurde eine "Klimaneutralität" erreicht?

- Aufteilung zwischen Einsparungen und Kompensationsprojekten
- Tauglichkeit von Waldschutzprojekten?

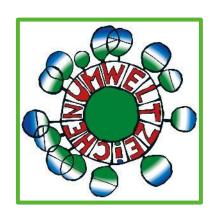
2. Wie wird über die Erreichung informiert?

- Nach BGH: Aufklärung bereits in der Werbung
- Verweis auf eine Webseite = nicht ausreichend, weil die Reduktion und die Kompensation keine gleichwertigen Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität sind – es gilt der Grundsatz des Vorrangs der Reduktion gegenüber Kompensation
- QR-Code?



Empowering-Consumers-Richtlinie

- Umsetzung in Österreich bis zum 27. März 2026; Anwendbarkeit ab dem 27. September 2026
- Erhebliche Beschränkungen, teils Verbot, für allgemeine Umweltaussagen ("grün"/"nachhaltig")
- Neue Anforderungen für Werbung mit zukünftigen Umweltaussagen ("CO₂-neutral bis 2030")
- Neue Regulierung der Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln







EmpCo-RL – neue "per se Verbote" bei Umweltwerbung

- Ergänzung der "Schwarzen Liste" folgende Handlungen sind künftig immer verboten:
- Allgemeinen Umweltaussagen ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung;
- Umweltaussage zum gesamten Produkt oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Aktivität bezieht;
- Verwendung eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht und nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde;
- Werbeaussagen, die sich auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen stützen und wonach ein <u>Produkt</u> hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat (= Verbot der CO₂-neutral-Werbung für Produkte auf der Basis von CO₂- Kompensationen!)
 → daher wird auch "CO₂-neutral reisen" ab dem 27.09.2026 per se verboten!
- CO₂-neutral-Werbung für <u>Unternehmen</u> auf der Basis von CO₂- Kompensationen?

Was sind eigentlich Umweltaussagen?

- "Eine "Umweltaussage" ist eine Aussage oder Darstellung, […], einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass
 - ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Gewerbetreibender
 - eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat
 - oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende
 - oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde."





Umweltwerbung mit dem Nachhaltigkeitsbericht?





- Adressatenkreis: Investor:innen oder auch Verbraucher:innen?
- "Push-Reporting" wenn der Bericht aktiv in der kommerziellen Kommunikation verwendet wird
- Ausnahme im Entwurf der Green-Claims-RL (falls diese beschlossen wird…)
 - Gilt nicht für ausdrückliche Umweltaussagen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung

Klimaneutral, umweltfreundlich, ökologisch - allgemeine Umweltaussagen







Nach EmpCo-RL grundsätzlich verboten, außer:

- Spezifizierung in demselben Medium ODER
- bei Nachweis einer "anerkannten hervorragenden Umweltleistung" wie beispielsweise durch:
 - EU-Ecolabel
 - Äquivalentes Umweltzeichen ISO 14024 Typ I (Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel)
 - Sonstige "Top-Perfomance" nach EU-Recht

→ Verbot von Neutralitätsaussagen für Produkte!

Nachhaltigkeitssiegel

- "Nachhaltigkeitssiegel": freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, mit dem Ziel, ein Produkt, Verfahren oder Unternehmen in Bezug auf ökologische oder soziale Aspekte herauszuheben oder zu fördern
- Verbot der Selbstzertifizierung wichtig für eigene "Green Labels":
- Zertifizierung nur durch öffentliche Stellen oder qualifiziertes Zertifizierungssystem, z.B. Nordic Swan, Ecolabel
- Anforderungen an das Zertifizierungssystem (durch Dritte):
- Steht allen Gewerbetreibenden offen
- Anforderungen vom Systeminhabende mit Sachverständige:n ausgearbeitet
- Umgang mit Verstößen muss festgelegt sein (inkl. Entzug des Siegels)
- Überwachung nach objektivem Verfahren und durch einen Dritte wie etwa nach ISO 17065 "Konformitätsbewertung"
- → Gewerbetreibende Systeminhabende unabhängige:r Prüfer:in









"Grüne Brauerei" – Selbstzertifizierung?



Österreichisches Umweltzeichen

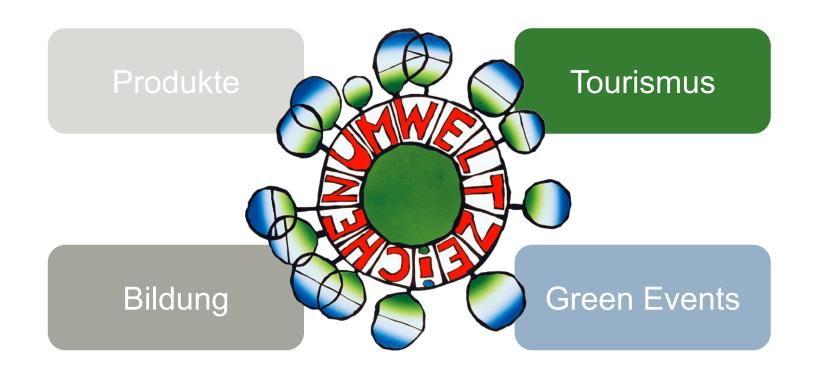
- Staatliches Gütesiegel (Gründung 1990)
- Träger ist das Klimaschutzministerium BMLUK
- Im neuen Regierungsprogramm (2025-2029) verankert
- Kontrollstelle ist der Verein f
 ür Konsumenteninformation (VKI)
- Typ I Umweltzeichen (nach ISO 14024)

Was bringts?

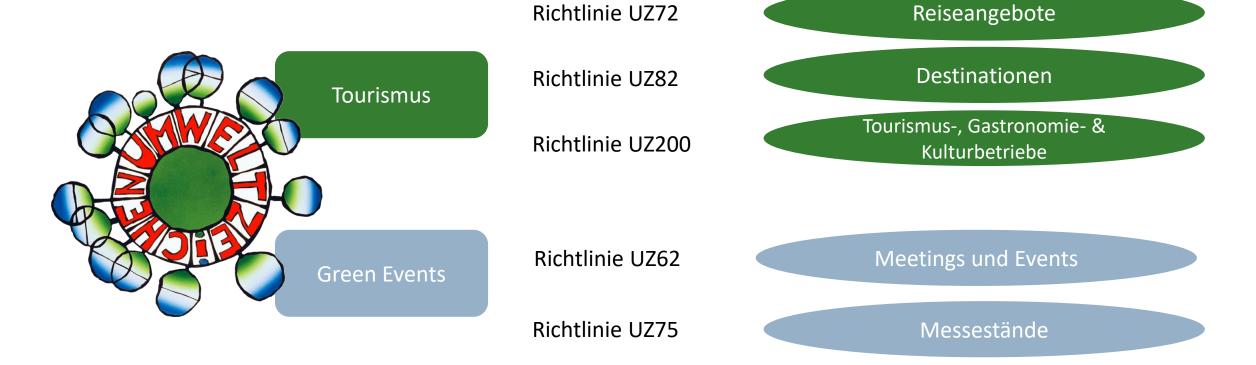
- Orientierungshilfe & Marketinginstrument
- Zeichen für Verantwortung und Start eines laufenden Prozesses
- Glaubwürdigkeit
- Vereinbarkeit mit EmpCO-RL Vorgaben



Österreichisches Umweltzeichen - Anwendungsbereiche



Österreichisches Umweltzeichen - Anwendungsbereiche



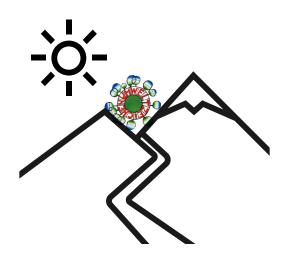
Österreichisches Umweltzeichen – Tourismusbetriebe (UZ200)

Ablauf

- Anmeldung & Förderungsbeantragung
- Umsetzung und Nachweis der Kriterien
- Externes Audit
- Verleihung durch das Ministerium
- 4 Jahre Zeichennutzung → Kontinuierlicher Prozess

Tipp: Parallel-Zertifizierung mit EU-Ecolabel

- Nachhaltigkeitssiegel der EU (TYP I Umweltzeichen nach ISO 14024)
- In AUT idente Zertifizierungsstelle und -tool wie Österreichisches Umweltzeichen
- Ähnliche Kriterien (wenige Zusatzangaben für EU-Ecolabel)
- Rabatt auf die Gebühren im Falle von einer Parallel-Zertifizierung



Kompensationsmaßnahmen

- "Compensation Claims" sind Green Claims, wonach aufgrund von Kompensationsmaßnahmen ein Produkt oder ein Unternehmen neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz hat:
 - EmpCo-RL: als Begründung für die Werbung mit "klimaneutral" oder positiven Auswirkungen von Produkten auf die CO₂-Bilanz nicht mehr zulässig
 - GC-RL in der Fassung des Rates: "Kompensationsaussagen" bleiben als Begründung für die gleiche Werbung von Unternehmen zulässig, aber Netto-Null-Ziel muss zielstrebig und nach einem Umsetzungsplan verfolgt werden
 - GC-RL in der Fassung des Parlaments: "Kompensationsaussagen" als Begründung für die gleiche Werbung von Unternehmen nicht mehr zulässig, außer für in einem späteren Rechtsakt zu definierende "Restemissionen"





OLG Frankfurt am Main 10.11.2022, 6 U 104/22:

- Der Durchschnittskunde versteht den Begriff "klimaneutral" im Sinne einer ausgeglichenen CO2-Bilanz
- Dem Kunden ist regelmäßig bekannt, dass die Neutralität durch Vermeidung oder Kompensation erreicht werden kann
- Bezugsobjekt der Aussage Unternehmen oder Produkt?
- Werden bestimmte Emissionen (z.B. Scope-3-Emissionen) ausgeklammert?

"Contribution Claims" als Lösung?

- "Contribution Claim" = eine ausdrückliche Umweltaussage über finanzielle Beiträge zu Umweltinitiativen außerhalb der eigenen Wertschöpfungskette, die nicht für Kompensationszwecke eingesetzt wird
 - "based on carbon credits that are counted towards national climate targets of the country hosting the emissions reduction or removals underlying the credit"
- "Compensation Claims" sind in der Kommunikation von "Contribution Claims" zu trennen.













Zukunftspläne – nur mehr mit detailliertem Umsetzungsplan





Zukunftspläne nach der EmpCo-RL:

- Klare, objektive, öffentliche, überprüfbare Verpflichtungen
- Zeit- und zielgebundener Umsetzungsplan
- Finanzierungsplan unter Berücksichtigung technologischer Entwicklungen
- Regelmäßiges Monitoring durch unabhängige:n Sachverständige:n
- Zurverfügungstellung der Überprüfungen durch Sachverständige:n an Verbraucher:innen

Modell für Umsetzungsplan → next slide



1. THG-Bilanzierung (E1-6)

- •Corporate Carbon Footprint
- •Scope 1
- •Scope 2
- •Scope 3



2. Übergeordnetes Klimaziel (E1-4)

- Science Based
- •1,5 Grad Ziel
- •Long Term Target z.B. Net Zero



3. Emissionsreduktionspotential (E1-3)

- Hotspot Identifikation (inkl. Impacts)
- Dekarbonisierungshebel
- Maßnahmen (Szenariobasiert)
- •Gebundene Emissionen



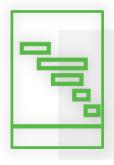
4. Zwischenziele (E1-4)

- •Near/Mid Term Target
- •Jährliche Reduktion



5. Klima-Roadmap (E1-4)

- Zeitplan
- Verantwortlichkeiten
- Innovationsplanung



6. Transition Plan (E1-1)

- Klima-Roadmap als Basis
- •Finanzplanung / Investitionskosten
- •Integration in Geschäftsstrategie
- •Genehmigung durch Aufsichtsorgane



7. Monitoring (E1-4-9)

- •Jährliche THG-Bilanzierung
- Kennzahlen
- •Klima-Roadmap & Transition Plan

Quelle: ECOFIDES Consulting GmbH

Wesentliche Inhalte der Green-Claims-Richtlinie

- Ausdrückliche Umweltaussagen: Mindestanforderungen für den Nachweis einer Umweltaussage:
 - Auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Methoden
 - Nach einer Lebenszyklusanalyse und in Bezug auf alle wesentlichen Umweltauswirkungen
 - Spezifizierung, ob gesamtes Produkt/Unternehmen oder nur Teile betroffen sind
 - Nachweis, ob durch Verbesserung eine Verschlechterung in anderen Auswirkungsbereichen
 - Klare Differenzierungspflicht zwischen eigenen Verbesserungen und Kompensationsmaßnahmen





- Vorab-Überprüfung und Vereinfachungen
 - Zwingende Vorab-Überprüfung aller Umweltaussagen und Umweltzeichen durch unabhängige Verifizierungsstelle
 - Ausstellung eines Konformitätszertifikats, gültig für bis zu fünf Jahre
 - Entfall der Vorab-Überprüfung je nach Fassung der GC-RL
- Einbeziehung von Kleinstunternehmen und KMU?

Greenhushing – Vernichtung von Good Will und Markenwert?



Praxisbeispiele I

- Nachhaltige Unterkünfte & zertifizierte Hotels
 - Nicht sagen: "Dieses Hotel ist nachhaltig & umweltfreundlich."
 - **Besser**: "Übernachte in einem Hotel mit Österreichischem Umweltzeichen, das 100 % Ökostrom nutzt und Bio-Küche serviert."
- Sanfte Mobilität: Mit Bahn oder E-Bike durch Österreich
 - Nicht sagen: "Österreich ist einfach nachhaltig zu bereisen."
 - **Besser**: "Steig in den Nachtzug und wache in den Alpen auf mit dem ÖBB Nightjet reist du klimafreundlich & entspannt nach Österreich."
- Regionale Kulinarik & Zero-Waste-Küche
 - Nicht sagen: "Genieße nachhaltige Spezialitäten aus Österreich."
 - **⊘ Besser**: "Kosten Sie österreichische Spezialitäten direkt vom Erzeuger von Slow Food Presidio-Käse bis zu Bio-Weinen aus der Wachau."













Praxisbeispiele II

- Sanfter Wintertourismus: Nachhaltig Skifahren & mehr
 - Nicht sagen: "Skifahren in Österreich ist umweltfreundlich."
 - **Besser**: "Entdecke Skigebiete, die erneuerbare Energie nutzen & klimafreundliche Anreise fördern wie Werfenweng mit autofreien Angeboten."
- Nachhaltige Events & Kultur genießen Quelle: <u>Leifdaten Green Claims im Tourismus (ÖW)</u>
 - Nicht sagen: "Österreich bietet nachhaltige Events & Kultur."
 - **⊘ Besser**: "Erleben Sie Festivals, die auf Regionalität & Umweltbewusstsein setzen wie das Wiener Filmfestival mit Mehrwegsystemen & Bio-Catering."
- Natur & Nationalparks nachhaltig entdecken
 - Nicht sagen: "Durch und durch nachhaltig in unseren Wäldern."
 - **⊘ Besser**: "Wandere auf zertifizierten Trails, begleite Ranger in geschützten Nationalparks & entdecke Österreichs Natur mit minimalem Fußabdruck."

Quelle: Leitfaden Green Claims im Tourismus (ÖW)









Nutzen Sie die Zeit bis September 2026

Screening Ihrer Nachhaltigkeits-Kommunikation

Inwieweit fällt Ihre Kommunikation unter die Vorgaben der EmpCo-RL?

- Verwenden Sie allgemeine Umweltaussagen?
- Kommunizieren Sie künftige grüne Pläne?
- Entspricht Ihr Nachhaltigkeitssiegel den Vorgaben der EmpCo-RL?

Aufarbeitung mit ausreichender Vorlaufzeit

- Spezifizierung von Aussagen was ist dabei zu beachten?
- Struktur und Dokumentation im Nachhaltigkeitsmanagement
- Erarbeitung von neuen Nachhaltigkeitsinhalten
- Zertifizierung mit entsprechendem Nachhaltigkeitssiegel
- Nutzung der neuen Inhalte f
 ür andere Stakeholder (z.B.: Bank)

Rechtlich am neuesten Stand bleiben →kommt die Green Claims Richtlinie?



Kontakt Sabrina Hofmeister

Sabrina Hofmeister ist geschäftsführende Gesellschafterin der ECOFIDES Consulting GmbH und setzt seit ihrem Studium an der BOKU Wien einen Schwerpunkt auf das Thema Nachhaltigkeit.

Highlights aus dem Tourismusbereich und relevanten Inhalten sind:

- Begleitung Ausseerland Salzkammergut am Weg zur Zertifizierung als "nachhaltige Tourismusdestination" (Österreichisches Umweltzeichen, laufend)
- Über 40 Beratungen von österreichischen Tourismusbetrieben und Eventagenturen
- Begleitung eines Multi-Stakeholderprozesses für eine nationale
 Zertifizierungs- und Kennzeichnungsstrategie (Österreich Werbung)
- Diverse Treibhausgasbilanzen und Klimafahrpläne (branchenübergreifend)
- LCA (Ökobilanz) nach ISO 14044 im Bereich Medizinprodukte: https://www.dovepress.com/getfile.php?fileID=95226

sabrina.hofmeister@ecofides.at

LinkedIn: https://www.linkedin.com/in/sabrina-hofmeister



Sabrina Hofmeister ECOFIDES Consulting GmbH

ESG Beratung, branchenübergreifende Referenzen

Beraterin für das Österreichische Umweltzeichen und EU Ecolabel

Expert:innenbeirat für die österreichische Stellungnahme für die GCD , BMK – AUT Klimaschutzministerium

Lektorin für ESG Modul – Governance Excellence Lehrgang, WU Executive Academy

Moderatorin und Speakerin, diverse Fachkonferenzen

Kontakt Martin Prohaska-Marchried

Martin Prohaska-Marchried ist Partner und Head of IP bei Taylor Wessing in CEE.

Highlights der Beratung und Vertretung zu Green Claims 2023 und 2024

- Vertretung der österreichischen Tochtergesellschaft einer deutschen Fluglinie gegen den Verein für Konsumenteninformation in einem der ersten Verfahren zur Werbung mit Green Claims vor Gericht.
- Gemeinsam mit der Österreich Werbung und vionmo in 2024 die Publikation "Green Claims im Tourismus" mit Praxistipps zur Nachhaltigkeitskommunikation im österreichischen Tourismus.
- Rechtliche Begleitung bei der Entwicklung und bei dem Markenschutz einer europäischen Green Brand für Ferienimmobilien, siehe https://www.interhome.de/news/2024/2024-08-08-Nachhaltigkeitslabel-Interhome/

m.prohaska@taylorwessing.com

https://at.linkedin.com/in/martinprohaskamarchried



Dr. Martin Prohaska-Marchried Partner, Wien

Notable Practicioner: "He is very good at unfair competition advice.", Intellectual Property – Chambers Global 2024

Martin Prohaska-Marchried, "a dedicated, meticulous and thoughtful lawyer who understands the business needs of his clientele, and incorporates them seamlessly into legal strategy", WTR 1000 2024

"... hoch qualifiziert in der Vertragsgestaltung", JUVE Handbook Austria 2023/2024